

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im Seniorenbereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Vom 24. Oktober 2007 – IX 420 –

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2007 S. 585

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19.04.2013 (AmtsBl. M-V 2013 S. 343)

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Seniorenbereich, die den in der [Anlage 1](#) genannten Zielen des Landesprogramms „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ im Bereich der offenen Altenarbeit entsprechen. Die [Anlage 1](#) ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können zentrale Maßnahmen und Veranstaltungen, die für das Land als Ganzes von Bedeutung sind. Daneben können Projekte von landesweit repräsentativer Bedeutung gefördert werden, wenn sie insbesondere folgende Inhalte oder Ziele haben:

- Aufbau von Netzwerken zur Bündelung der Aktivitäten älterer Menschen in ehrenamtlichen Funktionen,
- Aus- und Fortbildung älterer Menschen für bürgerschaftliches Engagement,
- Förderung der gesellschaftlichen Beteiligung älterer Menschen,
- Wettbewerbe, wie „Seniorenfreundlichste Kommune“,

- Modellmaßnahmen und deren wissenschaftliche Begleitung.
Bei der Förderung von Modellmaßnahmen ist eine Anschlussfinanzierung durch das Land nach Ende der Modellphase ausgeschlossen.
- 2.2 Ein Projekt kann aus mehreren Teilprojekten bestehen. Die Projekte oder Teilprojekte müssen im jeweiligen Haushaltsjahr abgeschlossen werden können.
- 2.3 Die Förderung programmübergreifender Maßnahmen ist möglich.
- 2.4 Maßnahmen, die der Erholung oder der Touristik dienen, werden nicht gefördert.
- 2.5 Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend der verbandsinternen Arbeit satzungsmäßiger Gremien dienen (zum Beispiel Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ähnliches).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können an gemeinnützige Träger, die auf dem Gebiet der Altenhilfe und Altenarbeit tätig sind, an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie an Interessenvertretungen der älteren Generation, die gemeinnützige Ziele verfolgen, gegeben werden, soweit die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Weitergabe von Mitteln in privatrechtlicher Form kann im Zuwendungsbescheid zugelassen werden. Gemeinden und Gemeindeverbände sind regelmäßig Letztempfänger der Zuwendung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die von landesweiter oder besonderer seniorenpolitischer Bedeutung und in besonderem Landesinteresse sind. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern aufweisen. Der Antragsteller soll seinen (Wohn-) Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- 4.2 Träger der Altenarbeit können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie gemeinnützige Ziele verfolgen und auf dem Fachgebiet, für das sie eine Förderung beantragen, befähigt sind. Sie müssen ferner Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

- 4.3 Die Zuwendungen setzen grundsätzlich einen angemessenen Eigenbeitrag von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben voraus. Eine Beteiligung der Landkreise, kreisfreien Städte oder Gemeinden wird grundsätzlich gefordert.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung als Regelfall, im Wege einer Anteilfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung als Ausnahmefall.

Eine Vollfinanzierung ist nur möglich, wenn die Zweckerfüllung ausschließlich im Landesinteresse liegt und in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Eine Anteilfinanzierung kann für die Förderung programmübergreifender Maßnahmen nach Abstimmung mit anderen Zuwendungsgebern erfolgen, soweit dies dazu dient, unterschiedliche Finanzierungsarten auszuschließen.

Eine Festbetragsfinanzierung kann für die Förderung von Programmen oder Modellprojekten des Bundes erfolgen, soweit der Bund diese Finanzierungsart vorgibt oder dies dazu dient, unterschiedliche Finanzierungsarten auszuschließen.

5.2 Bemessungsgrundlage

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

5.2.1 Bei Veranstaltungen (Lehrgänge, Seminare, Kurse, Konferenzen, Arbeitstagen und Ähnliches)

a) für Referenten, Lehrgangleiter

- Honorar für Tagungs- oder Seminarleiter je nach Aufwand bis zu 75 Euro pro Veranstaltungstag und Honorar für jeden Referenten oder vergleichbaren Mitwirkenden je nach Aufwand bis zu 150 Euro pro Veranstaltungstag. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Erforderlichkeit höherer Qualifikation oder bei zusätzlicher Lehrgangleitung, können höhere Beträge anerkannt werden. Honorare werden nicht gezahlt an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die während ihrer Arbeitszeit ihre Referententätigkeit wahrnehmen.
- Ausgaben für notwendige Fahrkosten bei regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden in der niedrigsten Klasse erstattet. Die Weg-

streckenentschädigung richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz. Die Höhe der zulässigen Ausgaben für notwendige Unterkunft richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

- b) für Teilnehmer
 - pro Tag und Teilnehmer unter Beachtung der Bestimmungen des Landesreisekostenrechts bis zu 50 Euro für Unterkunft, Verpflegung und etwaige Tagungs- oder Lehrgangsgebühren (An- und Abreisetag werden als je ein Tag gerechnet, wenn die Veranstaltung am ersten Tag vor 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 12.00 Uhr endet, andernfalls und bei eintägigen Veranstaltungen ist jeweils nur ein halber Tag anzusetzen). Im begründeten Einzelfall kann der Maximalbetrag, der sich nach dem Landesreisekostenrecht ergäbe, als zuwendungsfähig anerkannt werden.
 - Ausgaben für notwendige Fahrkosten bei regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden in der niedrigsten Klasse erstattet. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Die Aufwendungen müssen tatsächlich entstanden sein und werden nur auf Antrag erstattet.
- c) Entgelte für die Nutzung von Räumlichkeiten/Technik
Für den Träger der Maßnahme können weitere projektbezogene Sach- und Personalausgaben entsprechend der Nummer 5.2.2 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.2.2 Bei sonstigen Projekten und Maßnahmen

- a) allgemeine projektbezogene Sachausgaben für
 - Miet- und Mietnebenkosten,
 - Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Druck von Einladungen, Flyern oder Plakaten, Broschüren, Projektdokumentation),
 - Herstellung von Arbeitsmaterialien,
 - eine Verwaltungspauschale von höchstens zehn Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Sachausgaben,
 - Fachbücher und Zeitschriften,
 - Lehr- und Lernmaterialien,
 - Gesetzliche-, Pflichtversicherungen sowie sonstige Versicherungen,
 - Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz,
 - Aufwandsentschädigungen und Honorare entsprechend Nummer 5.2.1 Buchstabe a,

- Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen bis 5 000 Euro,
 - Preisgelder.
- b) allgemeine projektbezogene Personalausgaben
- Projektbezogene Personalausgaben sind zuwendungsfähig, soweit ein besonderes Interesse seitens des Landes an der Durchführung des Projektes besteht, die Ausgaben hinreichend bestimmbar, tatsächlich entstanden und ausschließlich durch das Projekt veranlasst sind sowie aufgrund der Struktur, des Umfangs und der Dauer des Projektes sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers von diesem nicht ganz oder teilweise getragen werden können. Als Bemessungsgrundlage werden Ausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 9 pro Monat und Projekt für leitende Tätigkeiten (Projektkoordinatoren/ -manager) und bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 5 für Büro-/Schreibkräfte, zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften, festgelegt.

5.3 Die Eigenbeteiligung kann auch durch Teilnehmerbeiträge beziehungsweise Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme erbracht werden. In Ausnahmefällen können unbare eigene Leistungen anerkannt werden, soweit sie nicht im Rahmen gewerblich erbrachter Leistungen erfolgen. Die Eigenleistung kann bis zu einer Höhe von fünfzig Prozent des Aufwandes nachgewiesen werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an ein Unternehmen ergeben würde. Die Ausnahmen im Hinblick auf die Anerkennung der unbaren Eigenleistungen können dann gewährt werden, wenn ein hohes Maß an Eigeninitiative und persönlichem Engagement zu würdigen beziehungsweise für die Realisierung des Projektes unabdingbar sind. Dabei sollen die anerkannten unbaren Eigenleistungen dreißig Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten,

- es der Bewilligungsbehörde zu erlauben, Ergebnisse geförderter Maßnahmen auswerten und veröffentlichen zu lassen sowie

- der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind in zweifacher Ausfertigung bis spätestens acht Wochen vor Maßnahmebeginn unter Verwendung der Formulare aus der [Anlage 2](#) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Die [Anlage 2](#) ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Bei mehrjährigen Projekten ist für jedes Haushaltsjahr erneut ein Antrag zu stellen. Dem Antrag ist, soweit es sich um regional abgrenzbare Projekte handelt, eine Stellungnahme des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Eine Bewilligung setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller für früher erhaltene Zuwendungen den Verwendungsnachweis erbracht hat.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mitelanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen und - soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für den Verwendungsnachweis ist das anliegende Formular ([Anlage 3](#)) zu verwenden. Die [Anlage 3](#) ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit

nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.